



Antrag auf Erteilung von Grundbuchabschriften

Antragsteller:

1. Vor- und Nachname: _____
2. Geburtsdatum: _____
3. Straße/Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
4. Telefonnummer: _____
5. E-Mail: _____

Erklärung:

Ich beantrage die Erteilung eines unbeglaubigten (10,00 €) beglaubigten (20,00 €) (bitte ankreuzen) Auszugs aus dem Grundbuch von

- Gemarkung = Ortsteil: _____
- Blatt-Nummer: _____
- Flurstücknummer: _____
- Straße/Hausnummer: _____

Begründung: (bitte ankreuzen):

Ich bin Eigentümer als Berechtigter im Grundbuch eingetragen
 Sonstiger Berechtigter mit folgender Begründung:

Datum und Unterschrift

Der Antrag ist zu übersenden per Post, Fax oder E-Mail an:

Stadtverwaltung Renningen
 - Grundbucheinsichtsstelle -
 Hauptstraße 1, 71272 Renningen
 Tel.: 07159/924-118, Fax: 07159/924-103
 E-Mail: grundbucheinsicht@renningen.de

Eine Kopie des Personalausweises ist beigelegt.

Der Versand erfolgt an die oben angegebene Anschrift des Antragstellers. Wenn Sie nicht Eigentümer des Grundstücks sind, müssen Sie zum Nachweis Ihres berechtigten Interesses dieses gemäß § 12 GBO schriftlich darlegen.

Datenschutzhinweis

Nach Artikel 13 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die Angaben zur Person für die Auskunft aus dem elektronischen Grundbuch notwendig sind. Nach Paragraph 12c Absatz 1 Grundbuchordnung (GBO) muss mithilfe der Angaben des Antragstellers durch die Grundbucheinsichtsstelle das berechtigte Interesse für die Einsichtnahme nachvollzogen werden. Nach Paragraph 12 Absatz 4 Grundbuchordnung (GBO) muss ferner über die Einsichten in Grundbücher und Grundakten sowie über die Erteilung von Abschriften aus Grundbüchern und Grundakten ein Protokoll geführt werden, da der Eigentümer das Recht hat, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu erfahren, wer Einsicht in sein Grundbuchheft genommen hat. Die Daten werden hierzu geschützt abgelegt und nur für den beantragten Zweck der Grundbucheinsicht und die Kontrolle des berechtigten Interesses verwendet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an die jeweils zuständigen Grundbuchämter.